

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 59/09 B

S1 A 200/07 (OVG Bremen)
S3 K 2644/05 (VG Bremen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales - BAglS -,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Frau Bewer, Bremer Arbeitsgemeinschaft
für Integration und Soziales - BAglS -,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Ober-
verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat für Sozialgerichtssachen - vom
30. April 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1960 geborene Kläger, der seit 1.1.2005 Leistungen der Grundsicherung für Arbeit-suchende bezieht, begehrt im Hauptsacheverfahren die Feststellung, dass eine von ihm im November 2005 unterzeichnete Eingliederungsvereinbarung nichtig ist. Der Kläger unter-zeichnete eine ihm von der Beklagten vorgelegte, bis 12.5.2006 befristete Eingliederungsver- einbarung, in der die Teilnahme des Klägers an einer vom 7.11.2005 bis 12.6.2006 statt- findenden Weiterbildungsmaßnahme vereinbart wurde. Der Kläger verpflichtete sich darin ua persönlich, an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt für den zu- ständigen Träger erreichbar zu sein, sich nur nach Absprache und mit Zustimmung des persön- lichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortnahen Bereichs aufzuhalten und Änderungen (zB Arbeitsaufnahme, Umzug) unverzüglich mitzuteilen. Am 1.1.2005 hat der Kläger beim Verwaltungsgericht (VG) Klage erhoben, die Feststellung der Nichtigkeit der Ver- einbarung beantragt und geltend gemacht, er sei von der Beklagten letztlich zum Abschluss der Vereinbarung gezwungen worden. Durch den sanktionsbewehrten Kontrahierungszwang werde er in seinen Grundrechten verletzt. Das VG hat die Klage mit Urteil vom 16.2.2007 abgewiesen, weil sie unzulässig sei. Für die Feststellungsklage fehle es nach Beendigung des Geltungszeit- raums der Eingliederungsvereinbarung am erforderlichen Rechtsschutzinteresse. Gründe für die Zulässigkeit der Klage als Fortsetzungsfeststellungsklage lägen ebenfalls nicht vor. Eine Wiederholungsgefahr bestehe nicht. Zu einer Verletzung von Grundrechten sei es nicht ge- kommen; ein Rehabilitationsinteresse liege ebenfalls nicht vor. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Klage ebenfalls mangels Vor- liegens eines Feststellungsinteresses als unzulässig angesehen.
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Be- schluss des OVG.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grund- sätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung be- ruhen kann (aaO Nr 3 1. Halbsatz). Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung



nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen.

- 4 Für den in der Beschwerdebegründung allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f, jeweils mwN*).
- 5 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Dort wird schon keine konkrete Rechtsfrage formuliert. Soweit der Kläger ausführt, es sei von grundsätzlicher Bedeutung, in welchem Umfang effektiver Rechtsschutz gegen eine Eingliederungsvereinbarung begehrt werden könne, setzt er sich mit den Gründen des OVG-Beschlusses zum fehlenden Feststellungsinteresse nicht auseinander. Er legt zwar eingehend seine Ansicht zur Rechtsnatur und den Folgen einer Eingliederungsvereinbarung dar, er zeigt jedoch nicht auf, welche konkrete Rechtsfrage vom BSG geklärt werden soll und auch geklärt werden kann. Zu materiell-rechtlichen Fragen zB über die Rechtsnatur der Eingliederungsvereinbarung oder zur "verfassungskonformen Auslegung des § 15 Abs 2 SGB II" könnte das Revisionsgericht nämlich nur gelangen, wenn die Klage zulässig gewesen und eine Entscheidung in der Sache eröffnet wäre. VG und OVG haben dies mangels Feststellungsinteresse einschließlich einer Fortsetzungsfeststellungsklage verneint. In seiner Beschwerdebegründung zeigt der Kläger nicht auf, dass und ggf welche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung insoweit noch klärungsbedürftig sind oder erneut klärungsbedürftig geworden sind.
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat analog § 160a Abs 4 Satz 2 SGG ab.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

